

**Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Stand: 30.06.)  
am Arbeitsort am 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013**

Ziffern	Wirtschaftszweige 2008	2008	2009	2010	2011	2012	2013
		Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
<b>A-U</b>	<b>Beschäftigte insgesamt</b>	<b>33.477</b>	<b>33.747</b>	<b>34.326</b>	<b>35.383</b>	<b>36.327</b>	<b>37.015</b>
<b>A</b>	<b>Land-u.Forstwirtsch.</b>	<b>367</b>	<b>397</b>	<b>394</b>	<b>436</b>	<b>489</b>	<b>525</b>
<b>B-F</b>	<b>Produzier. Gewerbe insgesamt</b>	<b>14.871</b>	<b>14.921</b>	<b>14.995</b>	<b>15.608</b>	<b>15.978</b>	<b>16.306</b>
B-E	Prod.Gew.o.Baugew.	11.666	11.570	11.701	12.178	12.413	12.633
B	Bergb.Gew.Stein.Erd.	118	112	.	.	.	.
C	Verarbeit.Gewerbe	11.137	11.046	11.172	11.650	11.882	12.091
	- Nahr.Getr.u.Tabak	2.693	2.797	2.904	3.046	3.091	3.177
	- Textil, Schuhen	.	.	.	40	31	21
	- Holzw., Papier	1.042	1.026	1.008	1.003	1.008	990
	- Gummi,Glas,Keram.	2.894	2.857	2.889	3.057	3.106	3.601
	- Metallerzeug.u.bearb	1.519	1.459	1.470	1.513	1.524	1.576
	- H.v.DV-Ger.,opt.Erz.	.	.	.	47	57	57
	- H.v.elekt.r.Ausrüstg.	552	512	492	487	501	502
	- Maschinenbau	1.518	1.475	1.449	1.486	1.526	1.529
	- Fahrzeugbau	181	218	220	237	231	241
	- H.v. Möbeln,Rep.	659	619	658	734	807	397
D	Energieversorgung	.	.	.	.	.	.
E	Wasservers.,Entsorg.	.	.	307	292	292	299
F	Baugewerbe	3.205	3.351	3.294	3.430	3.565	3.673
	- Hoch- und Tiefbau	1.100	1.167	1.161	1.240	1.250	1.207
	- Vorber.Baustell.arb.	2.105	2.184	2.133	2.190	2.315	2.466
<b>G-U</b>	<b>Dienstleist.bereiche insgesamt</b>	<b>18.239</b>	<b>18.426</b>	<b>18.933</b>	<b>19.339</b>	<b>19.860</b>	<b>20.184</b>
G-I	Handel, Verkehr,GG	7.044	7.102	7.129	7.318	7.423	7.841
G	Handel, Inst.u.Rep.	4.271	4.213	4.224	4.288	4.218	4.636
	- Kfz-Handel,Rep.Kfz	733	661	649	670	695	683
	- Großhandel(o.Kfz)	1.214	1.223	1.224	1.155	1.104	1.486
	- Einzelhandel(o.Kfz)	2.324	2.329	2.351	2.463	2.419	2.467
H	Verkehr und Lagerei	1.177	1.195	1.216	1.256	1.334	1.332
I	Gastgewerbe	1.596	1.694	1.689	1.774	1.871	1.873
J	Inform.,Kommunikat.	78	77	94	.	.	140
	- Verlagsw.,aud.Medien	.	.	.	.	16	.
	- Telekommunikation	21	17	.	13	.	.
	- Informat.techn.	.	.	.	93	107	112
K	Finanz- u. Vers.DL	805	910	895	924	903	905
	- Finanzdienstleist.	716	821	803	826	808	805
	- Versich.,Finanzdl.	89	89	92	98	95	100
L	Grund-,Wohn.wesen	72	55	53	60	.	92
M-N	freiberuf.wiss.Diens insgesamt	2.455	2.271	2.430	.	2.535	2.269
M	Freiber.,wissens.DL	642	647	678	700	731	802
	- Freiberufl.Dienstl.	558	566	580	595	617	684
	- Forsch.u.Entwicklung	.	.	.	.	.	.
	- So.freiberufl. Tätigk	.	.	.	.	.	.
N	Sonst.wirtschaftl.DL	1.813	1.624	1.752	.	1.804	1.467
	- Überlass.Arbeitskr.	376	.	.	.	216	219
O-Q	Öff.Verwalt.,Verteid insgesamt	7.147	7.330	7.580	7.718	8.049	8.182
O	Ö.Vw.,Vertei.,So.v.	2.022	2.087	2.160	2.203	2.225	2.201
	- dar. Öff. Verwaltung	1.709	1.764	1.833	.	.	1.914
P	Erzieh.u.Unterricht	502	536	550	557	589	928
Q	Gesundh.,Soz.wesen	4.623	4.707	4.870	4.958	5.235	5.053
	- Gesundheitswesen	2.773	2.771	2.849	2.888	2.882	2.881
	- Heime u.Sozialwesen	1.850	1.936	2.021	2.070	2.353	2.172
R-U	Kunst,Unterh.,so.Dl. insgesamt	638	681	752	742	729	755
R	Kunst, Unterhaltung	.	.	.	.	125	.
S	Sonst.Dienstleist.	460	497	560	545	504	528
T	Private Haushalte	77	72	72	79	.	103
U	Exterr.Org.u.Kö.sch.	.	.	.	.	.	.

## Definition

Maßgebend für die Verschlüsselung der Wirtschaftszweige ist ab 2008 die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“. Vergleiche mit der WZ 2003 sind trotz zum Teil gleichlautender Begriffe nicht oder nur eingeschränkt möglich.

### **Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten- oder pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. In wenigen Fällen besteht auch für Selbständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.

Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der überwiegende Teil der Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten.

Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden.

Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 400 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann.

Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen.

Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten.

Beim Nachweis der Merkmale nach Geschlecht, Nationalität, Beschäftigungsumfang, Alter, Art der Ausbildung und Wirtschaftszweige sind Fälle "ohne Angabe" in den "Insgesamt"-Positionen enthalten.

Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

### **Beschäftigte am Arbeitsort**

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.